

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen / Übernachtungen in den Jugend- und Tagungshäusern der Diözese Rottenburg - Stuttgart

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen beziehen sich auf alle Leistungen und Lieferungen, die in Zusammenhang mit Veranstaltungen in den vorgesehenen Konferenz- Tagungs- und Banketträumen stehen und deren Durchführung betreffen. Diese Bestimmungen gelten aber auch für alle weiteren Räume, Vitrinen, Wand- und andere Flächen sowie Räume von Veranstaltungsbereichen, die mit dem Jugend- oder Tagungshaus in Verbindung stehen. Als Vertragspartner gelten der Veranstalter und das Jugend- bzw. Tagungshaus. Das Jugend- bzw. Tagungshaus ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe zu verlangen, wenn der Besteller nicht gleichzeitig Veranstalter ist.

Es gelten folgende Allgemeine Bedingungen

01. Mit der Bestätigung des Jugend- und Tagungshauses über die Reservierung von Räumen und Flächen sowie die Vereinbarung von Lieferungen und Leistungen wird sowohl die Reservierung als auch Vereinbarung für den Veranstalter und des Jugend- bzw. Tagungshauses bindend. Gleichzeitig wird mit der Überlassung von Räumen, Vitrinen und Flächen ein Mietverhältnis begründet. Es bedarf einer schriftlichen Genehmigung des Jugend- bzw. Tagungshauses, wenn Räume, Vitrinen und Flächen unter- oder weitervermietet werden.

02. In den Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer beinhaltet. Eine Erhöhung der Mehrwertsteuer nach Vertragsabschluß geht zu Lasten des Auftraggebers. Liegen zwischen Vertragsabschluß und Veranstaltung mehr als 120 Tage, behält sich das Jugend- bzw. Tagungshaus das Recht einer Preisänderung vor.

03. Sämtliche Jugend- bzw. Tagungshaus-Rechnungen sind sofort nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug zahlbar.

04. Dem Jugend- bzw. Tagungshaus muss 14 Tage vor der Veranstaltung die endgültige Teilnehmerzahl bekannt gegeben werden, um eine sorgfältige Vorbereitung zu gewährleisten.

Stornogebühr:

Abbestellung / Reduzierung am Anreisetag	Berechnung von 100% der gebuchten Leistungen abzüglich 20% Kostenersparnis
Abbestellung / Reduzierung 1-14 Kalendertage vor der Veranstaltung	Berechnung von 66% der gebuchten Leistungen
Abbestellung / Reduzierung 15-21 Kalendertage vor Veranstaltung	Berechnung von 33% der gebuchten Leistungen
Abbestellung / Reduzierung bis 22 Kalendertage vor Veranstaltung	Berechnung von 20% der gebuchten Leistungen
Abbestellung / Reduzierung 3 Monate vor Veranstaltung	kostenfrei

05. Das Jugend- bzw. Tagungshaus behält sich den Anspruch der Mietzahlung einer nicht durchgeführten Veranstaltung vor, wenn diese außerhalb seiner Verantwortung liegt. Das Jugend- bzw. Tagungshaus hat darüber hinaus Anspruch einer Vergütung von zusätzlichen Serviceleistungen (z.B. Verköstigung), je nachdem, zu welchem Zeitpunkt die Veranstaltung aufgehoben wird. Gemäß Ziffer 1 und Ziffer 4 der allgemeinen Geschäftsbedingungen ergibt sich die Höhe der Miete und Vergütung.

06. Verluste und Beschädigungen durch den Veranstalter, seine Mitarbeiter oder sonstigen Hilfskräften werden vom Veranstalter getragen. Der Veranstalter kann dafür vorgesehene Versicherungen abschließen, bzw. obliegt es dem Jugend- bzw. Tagungshaus solche zu verlangen.

Die Anbringung von Dekorationsmaterial oder sonstigen Gegenständen an den Wänden ist mit dem Jugend- bzw. Tagungshaus abzustimmen. Der Auftraggeber muss die Gewähr von feuerrechtlichen Bestimmungen diverser Dekorationsmittel erbringen, das Jugend- bzw. Tagungshaus kann die Bestätigung des zuständigen Brandschutzes verlangen. Nur bei eigenem Verschulden haftet das Jugend- bzw. Tagungshaus für Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Gegenstände.

07. Wenn seitens des Jugend- bzw. Tagungshauses oder auf Verlangen des Veranstalters, technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft werden, handelt es im Namen und auf Rechnung des Veranstalters. Dieser stellt das Jugend- bzw. Tagungshaus aus allen Ansprüchen der Überlassung seitens Dritter frei und haftet für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe dieser Einrichtungen.

08. Speisen und Getränke dürfen vom Veranstalter nicht mitgebracht werden, außer in Sonderfällen, wobei es einer schriftlichen Vereinbarung bedarf. Das Jugend- bzw. Tagungshaus berechnet in diesem Fall eine Servicegebühr und / oder Korkgeld. Bei mitgebrachten Speisen behält sich das Jugend- bzw. Tagungshaus vor, Proben von diesen einzubehalten.

09. Alle Veröffentlichungen (Zeitungsanzeigen, die Einladungen zu Verkaufsveranstaltungen und Vorstellungsgespräche beinhalten) bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Jugend- bzw. Tagungshauses. Wenn solche Veröffentlichungen ohne vorherige Zustimmung erfolgen und wesentliche Interessen des Jugend- bzw. Tagungshauses beeinträchtigen, kann das Jugend- bzw. Tagungshaus diese Veranstaltungen absagen, entsprechend Ziffer 5 der allgemeinen Bedingungen (Zahlung der Miete und einer Vergütung).

10. Bei begründetem Verdacht, seitens des Jugend- bzw. Tagungshauses, dass die Veranstaltung den Geschäftsbetrieb stört, die Sicherheit oder den Ruf des Hauses gefährdet, sowie höhere Gewalt, kann die Veranstaltung abgesagt werden.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des jeweiligen Jugend- bzw. Tagungshauses.

12. Sollte eine Bestimmung der allgemeinen Bedingungen unwirksam sein, so berührt das die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht. Anstelle der ungültigen Bestimmungen gilt eine ihr möglichst nahekommende gültige Bestimmung. Abweichende Vereinbarungen oder Nebenabreden müssen schriftlich festgelegt werden.

13. **Zusatz** für Jugend- und Tagungshaus für Veranstaltungen nach 22.00 Uhr

Für Veranstaltungen, die nach 22.00 Uhr des Veranstaltungstages laufen, werden pro angefangener Stunde und anwesender Servicekraft mit € 26,00 berechnet.

14. Die Pensionskosten basieren auf einer Pauschalkalkulation. Deshalb können spätere Anreise (n), frühere Abreise (n) oder Teilleistungen, die nicht in Anspruch genommen werden, weder abgezogen noch rückerstattet werden.

15. Es gilt das Jugendschutzgesetz.

Stand November 2008